



Amtsblatt der Stadt Rüthen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rüthen

Nr.: 09

59602 Rüthen, 18.12.2025

31. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 05.12.2025 Jahresabschluss der Stadtwerke Rüthen für das Wirtschaftsjahr 2024	100
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 16.10.2025 Ersatzbestimmungen für Mitglieder des Rates der Stadt Rüthen	116
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 26.11.2025 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes KN Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen In der Siemecke“ im Parallelverfahren	117
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 24.11.2025 Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB „Südöstlich Strotenweg“, Ortsteil Langenstraße-Heddinghausen der Stadt Rüthen	122
05	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 10.12.2025 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen	125
06	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 05.12.2025 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen	129
07	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 05.12.2025 22. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen	134
08	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 08.12.2025 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rüthen	136
09	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 05.12.2025 Widmungsverfügung über ein Trauzimmer im Vereinshaus in Hemmern	138
10	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 15.12.2025 Bekanntmachung der Höhe der Elternbeiträge für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten der Stadt Rüthen in der Primarstufe ab dem 01.08.2026	140
11	Zwangsversteigerungen	141

**Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses der Stadtwerke Rüthen
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Bilanz der Stadtwerke Rüthen zum 31. Dezember 2024

Aktivseite

	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	€	€	€

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	75.615,00	31.221,00
--	-----------	-----------

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	25.466.377,03	25.483.271,03
2. Technische Anlagen und Maschinen	18.185.928,00	17.220.224,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	107.027,00	110.131,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>838.069,86</u>	44.597.401,89
		1.087.260,64

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.399.046,98	2.399.046,98
---------------------------------------	--------------	--------------

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	58.187,37	57.083,27
------------------------------------	-----------	-----------

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	362.564,56	486.868,09
2. Sonstige Vermögensgegenstände	2.675.572,11	3.038.136,67

2.675.572,11 3.038.136,67 2.087.444,25

III. Guthaben bei Kreditinstituten

1.021.375,23 1.105.370,41

C. Rechnungsabgrenzungposten

1. Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>5.646,67</u>	0,00
	<u>51.195.409,81</u>	<u>50.067.920,67</u>

Amtsblatt der Stadt Rüthen

Nr. 09

31. Jahrgang

Seite 101

Bilanz der Stadtwerke Rüthen zum 31. Dezember 2024

Passivseite

	31.12.2024 €	31.12.2024 €	31.12.2023 €
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	500.000,00		500.000,00
II. Kapitalrücklage	19.944.446,12		19.944.446,12
III. Andere Gewinnrücklagen	<u>307.819,81</u>	20.752.265,93	307.819,81
VI. Bilanzgewinn	<u>1.704.271,47</u>	1.659.894,05	
	<u>22.456.537,40</u>	22.412.159,98	
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen		17.581.546,75	16.743.186,46
C. Empfangene Ertragszuschüsse		471.855,63	538.240,47
D. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	10.719,00		28.593,00
2. Sonstige Rückstellungen	118.242,00	128.961,00	132.272,00
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.565.082,39		9.093.965,13
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	326.206,50		134.093,38
3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)	<u>665.220,14</u>	10.556.509,03	<u>985.410,25</u>
davon aus Steuern 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
		<u>51.195.409,81</u>	<u>50.067.920,67</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Rüthen
für das Wirtschaftsjahr 2024**

	2024 €	2024 €	2023 €
1. Umsatzerlöse	5.318.786,05		5.287.169,23
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	26.836,50		33.706,18
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>88.723,87</u>	5.434.346,42	<u>129.519,44</u>
4. Materialaufwand			
a.) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	447.240,69		441.233,69
b.) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.651.776,62</u>	2.099.017,31	<u>1.480.223,89</u>
5. Personalaufwand			
a.) Löhne und Gehälter	633.467,33		597.023,21
b.) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung	<u>179.717,58</u>	813.184,91	<u>164.077,04</u>
47.421,00 € (i. Vj. 45.247,25 €)			
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.874.132,04	1.817.955,11
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		331.586,86	307.186,29
8. Erträge aus Beteiligung		214.728,06	193.310,70
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		184.332,56	148.710,55
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		67.728,05	78.865,60
12. Ergebnis nach Steuern	279.092,75		608.430,17
13. Sonstige Steuern		1.452,61	1.443,83
14. Jahresüberschuss	<u>277.640,14</u>		<u>606.986,34</u>
15. Gewinnvortrag		1.659.894,05	1.443.853,53
16. Ausschüttung		343.791,57	390.960,82
17. Vorabauausschüttung		0,00	0,00
18. Bilanzgewinn	<u>1.593.742,62</u>		<u>1.659.879,05</u>

Der im Wirtschaftsjahr 2024 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 388.167,99 € soll in Höhe des Jahresüberschusses Abwasser von 127.085,23 € an die Stadt Rüthen ausgeschüttet werden. Im Wirtschaftsjahr 2024 erfolgten keine Vorauszahlungen.

Daneben soll von dem Jahresüberschuss des Betriebszweiges Wasser-, Energie- und Gas-versorgung in Höhe von 287.247,72 € ein Betrag in Höhe von 164.589,39 € an die Stadt Rüthen ausgeschüttet werden. Der restliche Betrag in Höhe von 96.494,37 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresfehlbetrag des Betriebszweiges Straßenbetrieb und Gebäudewirtschaft in Höhe von 26.163,96 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Insgesamt soll somit ein Betrag in Höhe von 70.330,41 T€ soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

**Anlagenpiegel der Stadtwerke Rüthen
für das Wirtschaftsjahr 2024 (01.01. bis 31.12.)**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen						Restbuchwerte		
	Stand 01.01.	Zugang durch Einbringung	Abgang	Umbuchungen	Stand 31.12.	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Stand 31.12.	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023			
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Entgeltlich erworben Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	487.887,80	0,00	59.167,51	0,00	0,00	547.055,22	456.666,80	14.773,51	0,00	0,00	471.440,22	75.615,00	31.221,00		
II. Sachanlagen															
1. Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	29.518.065,58	0,00	1.106.368,40	0,00	27.141,20	30.651.575,18	4.034.794,55	1.150.403,60	0,00	0,00	5.185.198,16	25.466.377,03	25.463.271,03		
2. Technische Anlagen und Maschinen	46.339.405,50	0,00	808.665,15	1.839,00	846.749,60	47.992.981,25	29.119.181,50	689.710,75	1.839,00	0,00	29.807.053,25	18.185.928,00	17.220.224,00		
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	304.341,77	0,00	16.140,18	15.611,00	0,00	304.870,95	194.210,77	19.244,18	15.611,00	0,00	197.843,95	107.027,00	110.131,00		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.087.260,64	0,00	624.700,02	0,00	-873.890,80	838.069,86	0,00	0,00	0,00	0,00	827.855,07	1.087.260,64			
	77.249.073,49		2.555.873,75	17.450,00	0,00	79.787.497,24	33.346.186,82	1.659.358,53	17.450,00	0,00	35.190.095,35	44.507.187,10	43.900.886,67		
III. Finanzanlagen															
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.399.046,98	0,00	0,00	0,00	2.399.046,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.399.046,98	2.399.046,98			
Gesamt	90.136.004,27		2.615.041,26	17.450,00	0,00	82.735.599,44	33.804.455,82	1.874.152,04	17.450,00	0,00	35.661.535,57	47.061.849,08	46.331.154,65		

Stadtwerke Rüthen

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Rüthen mit Wasser und elektrischer Energie und Erdgas, die Abwasserbeseitigung der Stadt Rüthen, der Bau und die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brückenbauwerken der Stadt Rüthen, die Gebäude- und Grundstückswirtschaft von städtischen Einrichtungen und Liegenschaften sowie alle diesen Betriebszweck fördernden Geschäfte. Der Eigenbetrieb gliedert sich in die Betriebszweige Wasser-, Energie- und Gasversorgung einerseits sowie in die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Abwasserentsorgung sowie Straßenbetrieb und Gebäudewirtschaft andererseits.

Mit der Mehrheits-Beteiligung an der Rüthen Gasnetz GmbH & Co. KG ist der kommunale Einfluss auf das Gasversorgungsnetz im Stadtgebiet Rüthen gesichert worden. Der Betriebszweck Gasversorgung wird durch die Beteiligung erfüllt. Die Beteiligung wird dem Betriebszweig Wasser-, Energie- und Gasversorgung zugeordnet.

II. ANGABEN ZU FORM UND DARSTELLUNG VON BILANZ BZW. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften der EigVO NRW und des Handelsgesetzbuches aufgestellt worden. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, werden die entsprechenden Angaben im Anhang vorgenommen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung kommt das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSITIONEN VON BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG BEZÜGLICH AUSWEIS, BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet worden. Dabei umfassen die Herstellungskosten auch die notwendigen Gemeinkosten. Die nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen Abschreibungen wurden vorgenommen. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde, wobei das bewegliche Anlagevermögen der Wasserversorgung bis 2007 überwiegend degressiv abgeschrieben wurde. Seit 2008 werden alle Anlagenzugänge der Wasser-, Energie und Gasversorgung linear abgeschrieben. Das Anlagevermögen der Abwasserentsorgung sowie des Straßenbetriebes und der Gebäudewirtschaft wird ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben. Vor 2008 und ab 2010 angeschaffte abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens), deren Anschaffungs- und Herstellungskosten netto € 250,00, nicht aber € 800,00 übersteigen, werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** werden mit den Anschaffungskosten und, soweit erforderlich, mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe** sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten bzw. unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips mit dem niedrigeren letzten Einkaufspreis bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert bilanziert. Den notwendigen Ausfallrisiken wird durch Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Als **aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** wurden vor dem Bilanzstichtag geleistete Anzahlungen ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Erhaltene Baukostenzuschüsse der Wasser-, Energie- und Gasversorgung werden, soweit sie nach dem 01.01.2003 vereinbart wurden, unter den Sonderposten aus Investitionszuschüssen ausgewiesen und analog der Nutzungsdauern der betreffenden Vermögensgegenstände zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge (2024 = T€ 23) aufgelöst. Soweit Baukostenzuschüsse der Wasserversorgung vor dem 01.01.2003 vereinbart wurden, werden diese wie die Zuschüsse der Abwasserentsorgung unter den empfangenen Ertragszuschüssen passiviert und zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst. Die Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge des Straßenbetriebes und der Gebäudewirtschaft werden unter dem Sonderposten aus Investitionszuschüssen passiviert und analog der Nutzungsdauern der betreffenden Vermögensgegenstände zugunsten der Umsatzerlöse (2024 = T€ 656) aufgelöst.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Angaben zu Posten der Bilanz

Im Berichtsjahr erfolgten Übertragungen von Straßenvermögen mit Buchwerten von T€ 494 von der Stadt Rüthen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) gezeigt. Anlagen im Bau werden über T€ 303 im Bereich der Abwasserentsorgung, über T€ 41 im Bereich Wasserversorgung sowie über T€ 494 im Bereich Straßenbetrieb ausgewiesen. Im Wirtschaftsjahr 2024 wurde ein Grundstück mit Anschaffungskosten von T€ 12 erworben.

Ebenso ergaben sich keine wesentlichen Änderungen in der Leistungsfähigkeit und in dem Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen T€ 347 (Vorjahr T€ 469) den Kernhaushalt der Stadt Rüthen aufgrund des Inkassos der Wasser- und Abwassergebühren.

Das in der Betriebssatzung festgesetzte Stammkapital beträgt seit dem 01.12.2005 T€ 500.

Entwicklung des Eigenkapitals	Stand 01.01.2024	Zuführungen	Entnahmen	Stand 31.12.2024
	€			
Stammkapital	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00
Kapitalrücklage	19.944.446,12	0,00	0,00	19.944.446,12
Andere Gewinnrücklagen	307.819,81	0,00	0,00	307.819,81
Bilanzgewinn	1.659.894,05	388.168,99	343.791,57	1.704.271,47
Entwicklung der Rückstellungen		(I)Inanspruchn.	(A)Auflösungen	
Steuerrückstellungen	28.593,00	1.919,00	(A) 19.793,00	10.719,00
sonstige Rückstellungen	132.272,00	74.842,00	(I) 87.142,69 (A) 1.729,31	118.242,00

Vom Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2023 von € 607.001,34 wurden € 343.791,57 an die Stadt Rüthen ausgeschüttet; der Rest von € 263.209,77 wurde auf neue Rechnung vorgetragen

Im Zusammenhang mit der im Wirtschaftsjahr 2024 erfolgten Übertragung des Straßenvermögens ergaben sich Zugänge bei den Sonderposten für Investitionszuschüsse in Höhe der Buchwerte der übertragenen Anlagengüter von T€ 494.

Von den sonstigen Rückstellungen betreffen T€ 64 die Abwasserabgabe, T€ 17 den Jahresabschluss, T€ 10 die Aufbewahrungsverpflichtungen, T€ 16 das Wasserentnahmeentgelt, T€ 3 die Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie T€ 8 ausstehende Urlaubs- und Überstundenansprüche.

Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten				
	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit		
		€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.565.082,39	367.946,85	9.197.135,54	7.471.380,64
Vorjahr:	9.093.965,13	330.271,83	8.763.693,30	7.116.821,43
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	326.206,50	326.206,50	0,00	0,00
Vorjahr:	134.093,38	134.093,38	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	665.220,14	665.220,14	0,00	0,00
Vorjahr:	985.410,25	985.410,25	0,00	0,00
	10.556.509,03	1.359.373,49	9.197.135,54	7.471.380,64
Vorjahr:	10.213.468,76	1.449.775,46	8.763.693,30	7.116.821,43

Von den sonstigen Verbindlichkeiten entfallen T€ 285 auf die Stadt Rüthen. Diese betreffen mit T€ 176 Überzahlungen aus der Verbrauchsabrechnung, mit T€ 76 Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung, mit T€ 31 den Verwaltungskostenbeitrag und mit T€ 2 die laufende Verrechnung.

3. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Von den gesamten Umsatzerlösen (T€ 5.433) entfallen T€ 1.268 auf die Wasser-, Energie- und Gasversorgung, T€ 2.884 auf die Abwasserentsorgung und T€ 1.281 auf den Straßenbetrieb und die Gebäudewirtschaft.

Umsatzerlöse		
Tarifstatistik	2024	2023
	€	€
Wassergeld	1.241.357,98	1.287.303,99
Kanalgebühren	2.810.758,53	2.637.642,27
Mengenstatistik	m³	m³
Wasserabgabe	620.774	594.191

Die versiegelte Fläche der Regenwasserbeseitigung beträgt 2.009.967 m² (Vorjahr 2.000.441 m²).

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Investitionszuschüssen in Höhe von € 23.123,00 (Vorjahr € 22.458,38) enthalten.

In den Umsatzerlösen sind keine periodenfremden Erträge enthalten.

IV. ANGABEN ZUM JAHRESERGEBNIS

Der Jahresabschluss wurde unter teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt. Die Eigenkapitalverzinsung des Berichtsjahres des Betriebszweigs Abwasser betrug T€ 184, die nur in Höhe des Jahresüberschusses von T€ 127 an den Kernhaushalt ausgeschüttet werden soll. Daneben sollen von dem Jahresüberschuss des Betriebszweiges Wasser-, Energie- und Gasversorgung T€ 165 an die Stadt Rüthen ausgeschüttet werden. Der verbleibende Betrag des Jahresüberschusses von T€ 96 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

V. NACHTRAGSBERICHT

Sonstige Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ereignet.

VI. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Zusammensetzung der Organe, Aufwendungen für Organe und Organkredite

Seit dem 01.02.2023 ist Herr Horst Dreschers Betriebsleiter.

Der Betriebsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Oesterhoff, Hans-Peter	Vorsitzender	Rentner
Cordes, Bernd	stellv. Vorsitzender	Pensionär
Burg, Frank	Ratsmitglied	Verwaltungsfachangestellter
Deimel, Stephan	sachkundiger Bürger	Dipl.-Pflegewirt
Dohle, Franz-Josef	Ratsmitglied	Landwirt
Fahle, Bernd	sachkundiger Bürger	Hausmeister
Giese, Dorothee	Ratsmitglied	Assistentin der Geschäftsleitung
Göke, Jürgen	sachkundiger Bürger	Brauer/Mälzer
Gudermann, Anne	sachkundiger Bürger	Sozialversicherungsfachangestellte
Kroll, Werner	Ratsmitglied	Rechtsanwalt
Mertens, Michael	sachkundiger Bürger	Qualitätsingenieur
Rüther, Thomas	Ratsmitglied	Elektriker
Türk, Klaus	sachkundiger Bürger	Kunststoffformgeber

Herr Horst Dreschers ist Mitarbeiter der Stadtwerke. Das Bruttojahresgehalt von Herrn Dreschers betrug € 102.132,44 (inkl. Sozialabgaben und Altersversorgung). Es handelt sich um die tarifliche Tabellenvergütung. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen im Wirtschaftsjahr 2024 € 4.550,70 an Sitzungsgeldern.

Im Einzelnen erhielten die Mitglieder und deren Vertreter folgende Beträge:

Name, Vorname	Sitzungsgeld	Fahrtkosten	Verdienst-	Aufwands-	Summe
	€	€	ausfall	entschädigung	€
Aust, Matthias	25,50	4,20	0,00	0,00	29,70
Burg, Frank	25,50	5,40	0,00	0,00	30,90
Cordes, Bernd	25,50	3,00	0,00	0,00	28,50
Erling, Johannes	51,00	0,00	0,00	0,00	51,00
Deimel, Stephan	91,80	9,00	0,00	0,00	100,80
Dohle, Franz-Josef	76,50	12,60	0,00	0,00	89,10
Sauerland, Michael	25,50	7,20	0,00	0,00	32,70
Fahle, Bernd	91,80	0,00	0,00	0,00	91,80
Fromme, Rudolf	25,50	0,00	0,00	0,00	25,50
Göke, Jürgen	91,80	0,00	0,00	0,00	91,80
Gudermann, Anne	91,80	21,60	0,00	0,00	113,40
Giese, Dorothee	76,50	0,00	0,00	0,00	76,50
Mertens, Hubert	25,50	0,00	0,00	0,00	25,50
Mertens, Michael	61,20	0,00	0,00	0,00	61,20
Schmücker, Sandra	30,60	4,20	0,00	0,00	34,80
Oesterhoff, Hans-Peter	76,50	10,80	0,00	3.366,00	3.453,30
Rüther, Thomas	76,50	0,00	0,00	0,00	76,50
Türk, Klaus	61,20	0,00	0,00	0,00	61,20
Kroll, Werner	51,00	0,00	0,00	0,00	51,00
Teipel, Elmar	25,50	0,00	0,00	0,00	25,50
	1.106,70	78,00	0,00	3.366,00	4.550,70

2. Angaben zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden für Abschlussprüfungsleistungen € 11.900,00 aufgewendet.

3. Aufstellung des Anteilsbesitzes

Rüthen Gasnetz GmbH & Co. KG, Rüthen

anteilige Kommanditanteile: 74,9 %

Eigenkapital zum 31.12.2024: € 729.538,98

Jahresüberschuss 2024: € 276.469,32

4. Belegschaft

Von der durchschnittlichen Stellenbesetzung (10 Stellen) waren 5 Stellen beim Betriebszweig Wasser-, Energie- und Gasversorgung und 5 beim Betriebszweig Abwasser besetzt. Der Betriebszweig Straßenbetrieb und Gebäudewirtschaft beschäftigte kein eigenes Personal.

Personalstatistik			
Personalbestand		2024	2023
Tariflich Beschäftigte	Anzahl	10	10
Personalaufwand		2024	2023
	€	€	
Entgelt tariflich Beschäftigte		633.467,33	597.023,21
soziale Abgaben		129.619,57	119.307,03
Altersversorgung		50.098,01	44.770,01
		813.184,91	761.100,25

5. Betriebsdaten

Betriebsdaten		2024	2023
a) Wasserversorgung			
Hoch- und Erdbehälter	Anzahl	9	9
Pumpstationen	Anzahl	4	4
Druckerhöhungsanlagen	Anzahl	3	2
Rohrnetz	km	145,9	145,9
Hausanschlüsse	Anzahl	3.521	3.509
Eingebaute Wasserzähler	Anzahl	3.770	3.773
Wasserrechte	m³	835.805	835.805
Wasserentnahmen	m³	343.448	332.550
Ausnutzungsgrad Wasserrechte	%	41,1	39,8
b) Abwasserentsorgung			
Kläranlagen	Anzahl	5	5
Pumpwerke	Anzahl	7	7
Retentionssodenfilter	Anzahl	2	0
Schmutzwasserkanäle	km	24,0	24,0
Regenwasserkanäle	km	22,9	22,9
Mischwasserkanäle	km	81,7	81,7
Druckentwässerungsleitungen	km	14,8	14,8
Regenüberlaufbecken	Anzahl	8	8
Regenrückhaltebecken	Anzahl	6	6
Anschlussgrad	%	97,1	97,1

6. Zusatzversorgung

Der Betrieb ist über die Stadt Rüthen Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster. Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, durch Versicherung den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszulage zu gewähren. Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richten sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Seit dem 01.01.2002 ist die Höhe der Betriebsrente insbesondere abhängig von dem jeweiligen Jahresentgelt und dem Alter der Beschäftigten (sog. Punktemodell). Anwartschaften aus dem bis zum 31.12.2001 durchgeführten Gesamtversorgungssystem werden zusätzlich in Form einer Startgutschrift berücksichtigt.

Die Versorgungsverpflichtungen werden im Umlageverfahren in Form eines Abschnittsdeckungsverfahrens finanziert. Der Deckungsabschnitt beträgt 10 Jahre. Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 01.01.2002 begründet worden sind, neben den Umlagen ein pauschales Sanierungsentgelt zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs.

Der derzeitige Umlagesatz beträgt 4,5 %, zusätzlich wird ein Sanierungsgeld in Höhe von 3,25 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte gezahlt.

Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft in der kvw-Zusatzversorgung wäre ein Ausgleichsbetrag für die Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung nach § 15c der Satzung der kvw-Zusatzversorgung zu erbringen. Es handelt sich hier um eine versicherungsmathematische Schätzung. Der Teilausgleichsbetrag beläuft sich zum 31.12.2024 auf T€ 1.690.

Rüthen, den 27. Oktober 2025

gez. Horst Dreschers
Betriebsleiter

Amtsblatt der Stadt Rüthen

Nr. 09

31. Jahrgang

Seite 115

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei den Stadtwerken Rüthen, Hochstraße 12,
59602 Rüthen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Rüthen, den 05.12.2025

gez.
Dreschers
Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Kommunalwahl in der Stadt Rüthen am 14.09.2025

Ersatzbestimmungen für Mitglieder des Rates der Stadt Rüthen

Herr André Grüne, 59602 Rüthen verzichtet mit Ablauf des 09.10.2025 auf das Mandat im Rat der Stadt Rüthen als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird hiermit festgestellt, dass Herr Bernd Kellermann, 59602 Rüthen, E-Mail-Adresse: berndkellermann@gmail.com, von der Reserveliste der SPD in die Vertretung nachrückt. Herr Kellermann verzichtet auf das Mandat im Rat der Stadt Rüthen mit Ablauf des 15.10.2025.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird hiermit festgestellt, dass Herr Dr. Hermann Burg, 59620 Rüthen, E-Mail-Adresse: hermann.burg@gmx.de, von der Reserveliste der SPD in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidungen können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Rüthen)
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rüthen, den 16.10.2025

gez.
Betten
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

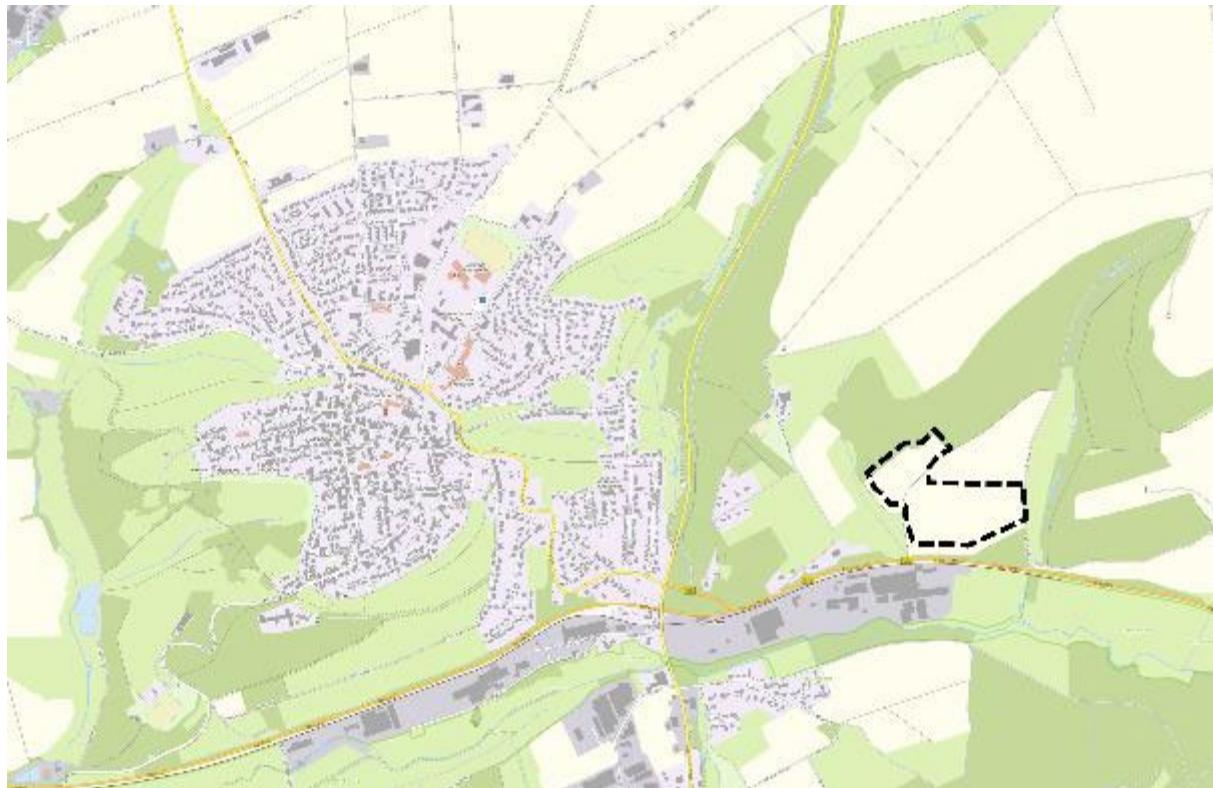
43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes KN Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen In der Siemecke“ im Parallelverfahren

hier: - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 04.11.2025 die öffentliche Auslegung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen sowie des Bebauungsplanes KN Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen In der Siemecke“ der Stadt Rüthen (Parallelverfahren) beschlossen.

Ziel beider Verfahren ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Plangebiete der FNP-Änderung bzw. des Bebauungsplanes befinden sich östlich der Kernstadt Rüthen, nördlich der Bundesstraße 516 („Möhnestraße“).



Lage der geplanten Freiflächen-PV-Anlage im Stadtgebiet; ohne Maßstab (Quelle: tim-online.nrw.de; eigene Darstellung)

Die Planbereiche umfassen jeweils die Flurstücke 1 (teilweise), 2, 3, 199 und 206 (teilweise) der Flur 11, Gemarkung Kneblinghausen mit einer Gesamtgröße von rd. 10,6 ha. Sie bestehen aus zwei räumlich zusammenhängenden Flächen, die für Photovoltaikanlagen vorgesehen sind, sowie einem dazwischenliegenden Wirtschaftsweg.

Die geplante 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan KN Nr. 1 „Freiflächenphotovoltaikanlage In der Siemecke“ stellen sich wie folgt dar:



Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (Stand: 08/225) und gemeinsamen Umweltbericht (August 2025) einschließlich der wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen

sowie

der Entwurf des Bebauungsplanes KN Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen In der Siemecke“ der Stadt Rüthen mit Begründung (Stand: 08/2025) und gemeinsamen Umweltbericht (August 2025) einschließlich der wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sowie dem Arten- schutzrechtlichen Fachbeitrag (August 2025) und dem Fachbeitrag zur FFH- Verträglichkeitsprüfung (Juli 2025)

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 05.01.2026 bis 06.02.2026 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, Hochstraße 14, Büro EG 0.17 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 02952/818-146) oder Anmeldung per E-Mail (j.heidrich@ruethen.de) einen Termin zur Erörterung der Planentwürfe zu vereinbaren.

Ebenso sind die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich gemacht. Die entsprechende URL lautet:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/ruethen/beteiligung/themen?format=Bauleitplan>

Eine Verlinkung dorthin findet sich auch auf der Homepage der Stadt Rüthen unter <https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung>.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzbereich	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Gemeinsamer Umweltbericht zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum KN Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen In der Siemecke“ der Stadt Rüthen (August 2025)	Bestandserhebung und Informationen zur Umgebungsbebauung, Funktionen der umgebenden Baugebiete, Prognose über Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden durch mögliche optische Störungen, Lichtreflexe sowie sonstigen möglichen Emissionen, z.B. während der Bauphase
„	Stellungnahme der Bezirksregierung, Abtlg. Bergbau / Energie (14.05.2025)	Hinweise zu verliehenen Bergwerksfeldern und möglichen Rechten derer Eigentümer
Tiere	Gemeinsamer Umweltbericht zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum KN Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen In der Siemecke“ der Stadt Rüthen (August 2025)	Informationen und Bestandserhebung zu Lebensräumen, Brutstätten und Jagdhabitaten, Empfehlungen zu Bauzeitenregelungen
	Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes KN Nr. 1 „Freiflächenphotovoltaikanlage In der Siemecke“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen (Juli 2025)	Bestandserhebung der Arten und Ermittlung vorhabenspezifischer Wirkungen auf das FFH-Gebiet DE-4516-302 „Möhne-Oberlauf“
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes KN Nr. 1 „Freiflächenphotovoltaikanlage In der Siemecke“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen (August 2025)	Ermittlung vorkommender Tierarten; Konfliktanalyse; vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände bei planungsrelevanten Säugetier- und Vogelarten
„	Stellungnahme der Landrätin des Kreises Soest (19.05.2025)	Hinweise zur Durchgängigkeit der Zaunanlagen für Tierarten. Artenschutzbelange
Pflanzen	Gemeinsamer Umweltbericht zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum KN Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen In der Siemecke“ der Stadt Rüthen (August 2025)	Bestandserhebung von Grünbereichen, Gehölzbestand, Bepflanzungen und deren Funktionen; Überprüfung möglicher Vernetzungen; Prognose der Planauswirkungen
	Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes KN Nr. 1 „Freiflächenphotovoltaikanlage In der Siemecke“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen (Juli 2025)	Bestandserhebung und Ermittlung vorhabenspezifischer Wirkungen auf das FFH-Gebiet DE-4516-302 „Möhne-Oberlauf“
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes KN Nr. 1 „Freiflächenphotovoltaikanlage In der Siemecke“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen (August 2025)	Ermittlung vorkommender Pflanzenarten; Konfliktanalyse;

Amtsblatt der Stadt Rüthen

Nr. 09

31. Jahrgang

Seite 120

''	Stellungnahme der Landrätin des Kreises Soest (19.05.2025)	Hinweise zur Lage im LSG, zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und zum Kompensationsbedarf; Anpflanzungs- sowie Erhaltungsvorschläge
	Stellungnahme Regionalforstamt Soest-Sauerland (19.05.2025)	Hinweise zur Waldinanspruchnahme und zur entsprechenden Ausgleichsverpflichtung
Boden / Fläche	Gemeinsamer Umweltbericht zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum KN Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen In der Siemecke“ der Stadt Rüthen (August 2025)	Informationen zu Bodenfunktion, Biotopbildung-, Grundwasserschutz- und Abflussreglungsfunktion im Bestand sowie Prognose der Auswirkung der Planänderung
	Stellungnahme Geologischer Dienst (07.05.2025)	Benennung betroffener Böden erforderlich; Hinweise zum Umgang mit Mutterboden
''	Stellungnahme der Bezirksregierung, Abtlg. Bergbau / Energie (14.05.2025)	Hinweise zu Bergrechtsfeldern
''	Stellungnahme der Landrätin des Kreises Soest (19.05.2025)	Hinweis zu bodenschonendem Betrieb Nennung zu beachtender Auflagen
Wasser	Gemeinsamer Umweltbericht zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum KN Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen In der Siemecke“ der Stadt Rüthen (August 2025)	Einstufung der Grundwasserdargebots-, Grundwasserneubildungs-, Grundwasserschutzfunktion (keine Oberflächengewässer) mit Bestandsbeschreibung und Prognose
Luft / Klima	Gemeinsamer Umweltbericht zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ (April 2023)	Informationen zu Wärmeregulations-, Durchlüftungs- und Luftreinigungsfunktion im Bestand und nach Durchführung der Planung
Landschaft	Gemeinsamer Umweltbericht zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum KN Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen In der Siemecke“ der Stadt Rüthen (August 2025)	Informationen zu Landschaftsbild und zum Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest; Auswirkungen der Planung
	Stellungnahme der Landrätin des Kreises Soest (19.05.2025)	Hinweis auf LSG und dessen Schutzzwecke; Befreiungstatbestand bei Anlagen für Erneuerbare Energien gem. § 2 EEG
Kultur / Sachgüter	Gemeinsamer Umweltbericht zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum KN Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen In der Siemecke“ der Stadt Rüthen (August 2025)	Informationen zu Kulturlandschaft, Kulturlandschaftsbereich, Sichtbeziehungen, Bau- und Bodendenkmäler (Fehlanzeige)
Emissionen / Umgang mit Abfällen u. Abwässern	Gemeinsamer Umweltbericht zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum KN Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen In der Siemecke“ der Stadt Rüthen (August 2025)	Informationen zu Auswirkungen von Licht und anderen möglichen Störfaktoren, Art und Menge der erzeugten Abfälle im Bestand sowie nach Planumsetzung (Prognose)

Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur / Sachgüter	Gemeinsamer Umweltbericht zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum KN Nr. 1 „Freiflächen- Photovoltaikanlagen In der Siemecke“ der Stadt Rüthen (August 2025)	Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern im Vergleich Bestand / Prognosezustand
--	---	--

Die außer den Quellen „Gemeinsamer Umweltbericht“, „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ und „Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung“ bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden nicht im Original, sondern in einer zusammenfassenden Synopse mit offengelegt. Sie können ebenso wie die übrigen, im frühzeitigen Beteiligungsverfahren von den verschiedenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen auf Verlangen während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bauleitpläne können während der Veröffentlichungsfrist, gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Rüthen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, erfolgt nach § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich zur Offenlegung.

Rüthen, 26.11.2025

gez.
Weiken
Bürgermeister

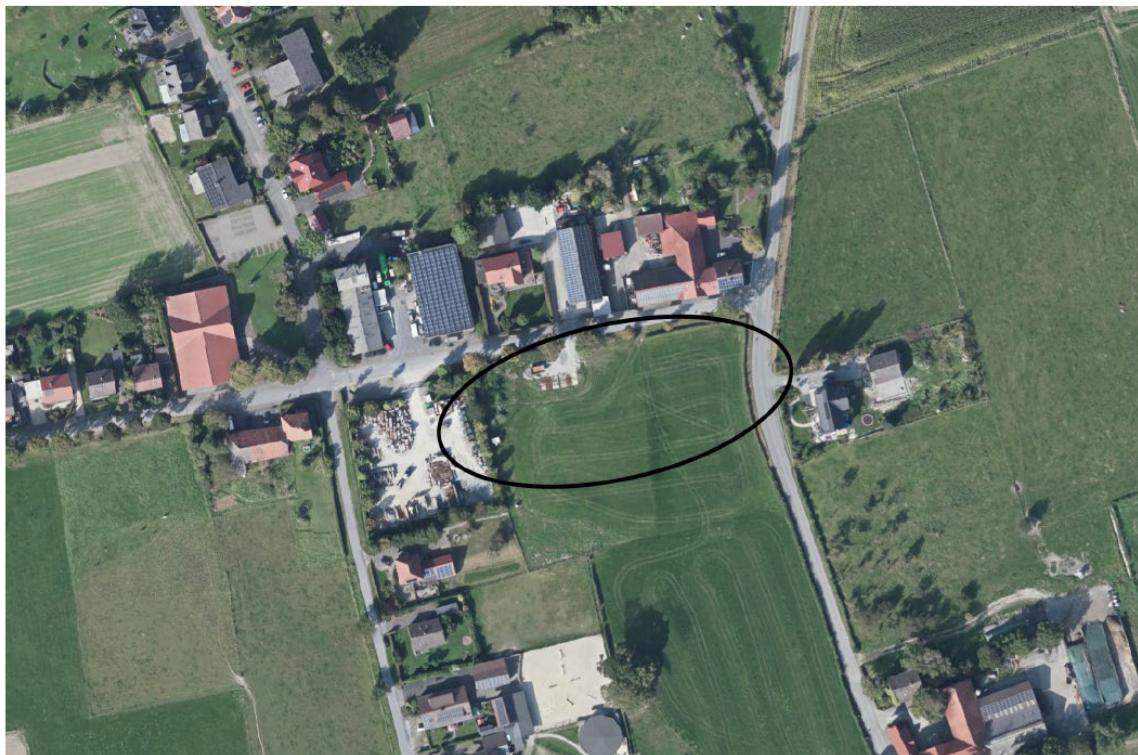
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB „Südöstlich Strotenweg“, Ortsteil Langenstraße-Heddinghausen der Stadt Rüthen

hier: Schlussbekanntmachung gemäß § 34 Abs.4 bis 6 und § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), in den z.Zt. gültigen Fassungen

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 04.11.2025 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB eine Ergänzungssatzung für potentielle Baugrundstücke südlich der Straße „Strotenweg“ in der Ortschaft Langenstraße-Heddinghausen der Stadt Rüthen beschlossen.

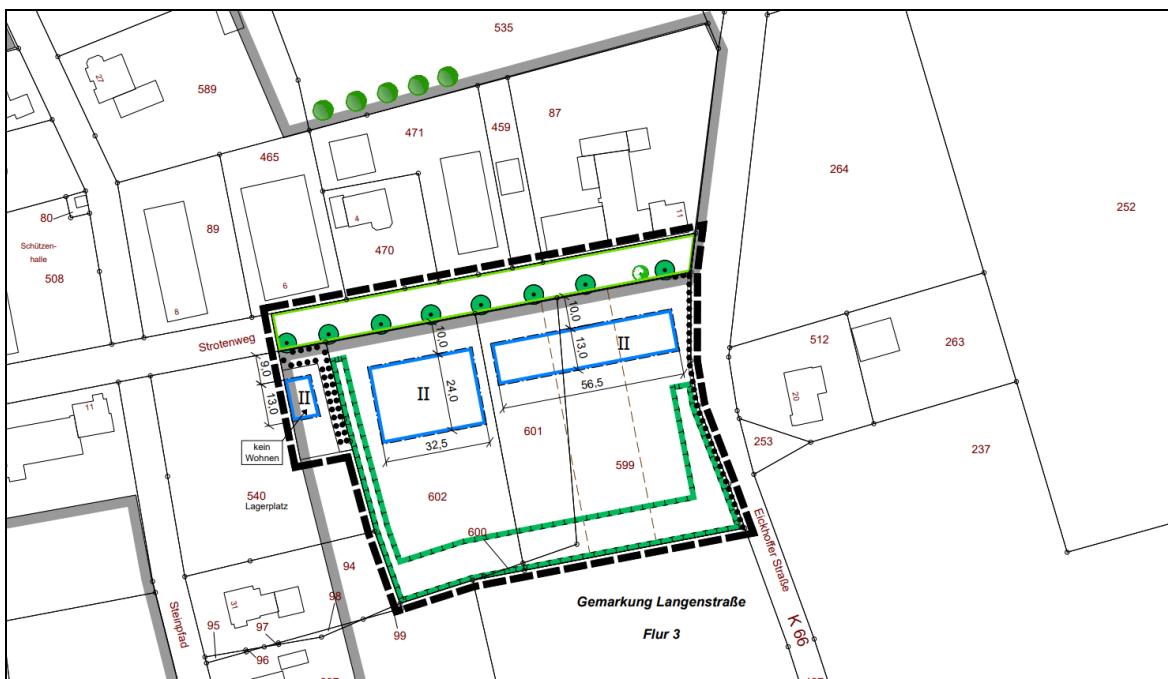
Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist aus dem nachstehenden Luftbild ersichtlich. Er umfasst in der Gemarkung Langenstraße, Flur 3, die privaten Flurstücke Nr. 599 bis 602.



Insgesamt ist der Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung ca. 10.850 m² groß.

Der Ergänzungssatzung wurde die Begründung vom 12.09.2025 (einschließlich Eingriffsbewertung) und eine Artenschutzrechtliche Stellungnahme von Juli 2025 beigefügt.

Der beschlossene Satzungsplan überführt die vorgenannten Grundstücke in den so genannten „Ortszusammenhang“. Geplante bauliche Anlagen unterliegen damit dem Einfügegebot. Hauptgebäude müssen innerhalb der blauen Baugrenzen liegen und dürfen nicht höher als zweigeschossig ausfallen. Darüber hinaus sind Ausgleichsflächen, anzupflanzende und zu erhaltende Bäume festgesetzt (siehe Planauszug):



Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde bei der Aufstellung dieser Satzung von der „zusammenfassenden Erklärung“ nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB abgesehen. Das sog. „Monitoring“ gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beschränkt sich auf eine Kontrolle der Durchführung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen.

Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung „Südöstlich Strotenweg“, Ortsteil Langenstraße-Heddinghausen der Stadt Rüthen tritt am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt zudem auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter: <https://beteiligung.nrw.de/portal/ruethen/beteiligung/themen/1020264>

Die Ergänzungssatzung „Südöstlich Strotenweg“, Ortsteil Langenstraße-Heddinghausen der Stadt Rüthen mit Begründung vom 12.09.2025 einschließlich Eingriffsbewertung und Artenrechtliche Stellungnahme von Juli 2025 wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Hochstraße 14 im Fachbereich 3 - Stadtentwicklung, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt dieser Ortssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Planunterlagen sind auch einsehbar auf der Homepage der Stadt Rüthen unter <https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-ortssatzungen>.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rüthen geltend gemacht werden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rüthen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Ortssatzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzungssatzung „Südöstlich Strotenweg“, Ortsteil Langenstraße-Heddinghausen der Stadt Rüthen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 24.11.2025

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen

Schlussbekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), - es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 04.11.2025 die Änderung Nr. 32 des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen einschl. der Begründung vom 10.10.2025 mit dem Umweltbericht von Mai 2025 (sowie diversen Fachbeiträgen als Anlage) beschlossen.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen hatte die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von 2 Windenergieanlagen am Hammweg östlich der Ortslage Meiste zum Inhalt. Grundlage dafür ist § 249 Absatz 4 BauGB. Die Windräder sollen von einer Bürgergenossenschaft betrieben werden.

Um für Ausweisung der Windkraftstandorte eine erheblich längere Verfahrensdauer zu vermeiden, sollte dieses Planverfahren ausnahmsweise nach den bislang geltenden Regelungen des BauGB zu Ende geführt werden.

Nach dem Beitrittsbeschluss zur 32. Ä. wurde diese am 13.11.2025 bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung eingereicht.

- - -

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 04.12.2025, Az.: 35.02.75.01-011 die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen / Auflagen genehmigt.

Auflage

Für das mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen ausgewiesene Sondergebiet „Windenergie“ ist gem. § 245f Abs. 3 des BauGB innerhalb von 3 Monaten ein separates Planverfahren zur gleichzeitigen Darstellung eines sog. Beschleunigungsgebietes nach § 249c BauGB förmlich einzuleiten, sofern die Voraussetzung des § 249c Abs. 2 BauGB vorliegen. Hierzu soll das neu in die PlanZVO eingeführte Planzeichen 1.5 „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ Verwendung finden.

Begründung der Auflage:

Am 15.08.2025 ist das Gesetz zur Umsetzung der Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive - (EU) 2023/2413 (RED III) in nationales Recht in Kraft getreten (BGBl. 2025 I Nr. 189 vom 14.08.2025).

Wesentlicher Bestandteil des Artikelgesetzes sind Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Windenergieländerbedarfsgesetzes (WindBG) des Raumordnungsgesetzes sowie des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Planzeichenverordnung (PlanzVO).

Für die 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen sind die nachfolgenden Änderungen von Bedeutung:

Werden wie vorliegend im Flächennutzungsplan im Rahmen einer sog. Positivplanung Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG dargestellt, sind diese nun gemäß des neuen § 249c Abs. 1 BauGB, soweit die Voraussetzungen des § 249c Abs. 2 BauGB vorliegen, zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Hierzu wurde in der PlanzVO das neue Planzeichen 1.5 „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ eingeführt.

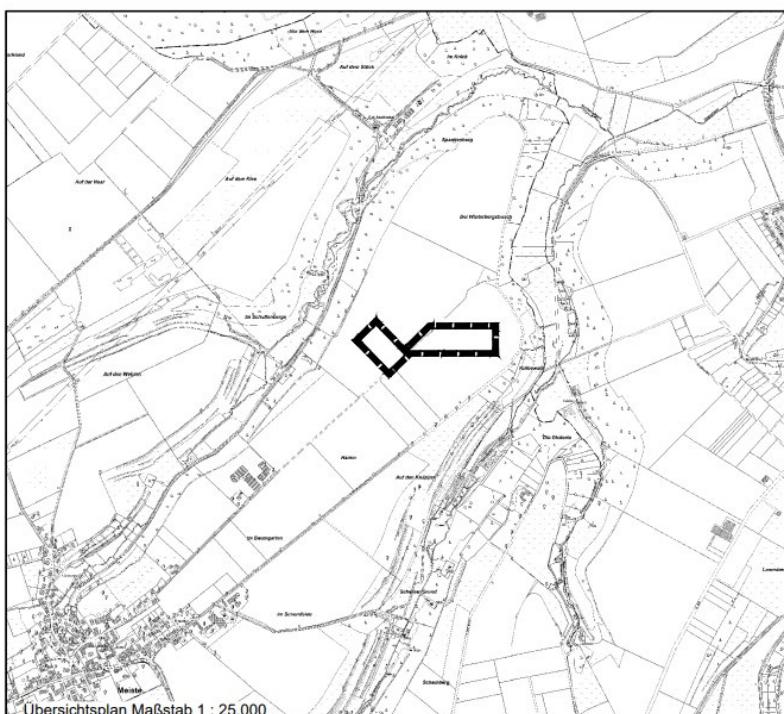
Für die Darstellung der Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete sind des Weiteren die Überleitungsvorschriften aus Anlass der Einführung des § 249c in § 245f Abs. 3 BauGB maßgeblich.

In Aufstellung befindliche Windenergiegebiete, für die vor dem 15.08.2025 ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans gefasst worden ist, sind noch im laufenden Planaufstellungsverfahren zugleich als Beschleunigungsgebiete darzustellen. Ausnahmsweise kann die Darstellung als Beschleunigungsgebiet in einem separaten nachfolgenden Planverfahren erfolgen. Der Ausnahmetatbestand greift wie im Fall der 44. FNP-Änderung der Stadt Rüthen, wenn die zeitgleiche Darstellung eines Beschleunigungsgebiets nach Einschätzung der Gemeinde zu einer erheblich längeren Verfahrensdauer führen würde.

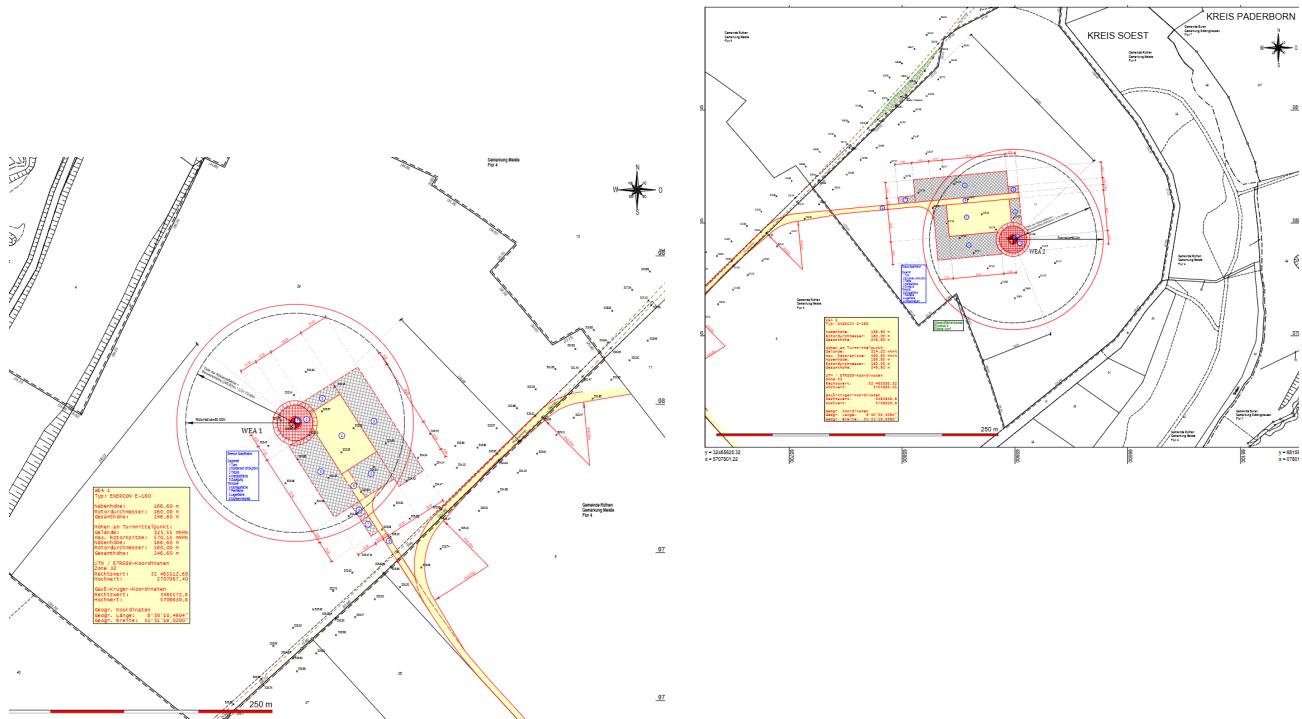
Das nachträgliche Planverfahren ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verfahrens zur Darstellung des Windenergiegebietes förmlich einzuleiten.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten im Flächennutzungsplan Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen gemäß § 249c Abs. 3 BauGB darzustellen sind. Die Aufstellung der Regeln kann dabei anhand der neuen Anlage 3 zum BauGB erfolgen.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen („Windräder am Hammweg“) liegt im Osten des Stadtgebiets Rüthen in der Flur 4 der Gemarkung Meiste. Betroffen sind dort die Flurstücke 9 und 39.



Aufgrund des parallel laufenden Bauantrags (nach BImSchG) können die zukünftigen Einzelstandorte der beiden Anlagen einschließlich der notwendigen Zuwegungen, Kranaufstell- und Lagerflächen präzise verortet werden.



Die Stadtvertretung Rüthen hat bereits in ihrer Sitzung am 04.11.2025 die geänderte Gesetzeslage zur Kenntnis genommen und war sich der daraus folgenden Auflagen bewusst, insbesondere, dass für die geplanten „Windräder am Hammweg“ innerhalb von drei Monaten nach dieser Schlussbekanntmachung ein nachträgliches Planverfahren einzuleiten ist, in welchem die Standorte der geplanten WEA als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden.

Mit der Veröffentlichung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird diese wirksam. Die Veröffentlichung erfolgt zudem auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter: <https://beteiligung.nrw.de/portal/ruethen/beteiligung/themen/1020427>. Nach den Überleitungsvorschriften des § 245 f BauGB müssen die Sondergebiete für Windenergieanlagen aus diesem und anderen Verfahren noch als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden. Das erfolgt ausnahmsweise in nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen mit der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Hochstraße 14 im Fachbereich 3 - Stadtentwicklung, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereithalten.

Über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Planunterlagen sind auch einsehbar auf der Homepage der Stadt Rüthen unter <https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftiger-flaechennutzungsplan>.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rüthen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rüthen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 10.12.2025

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen

Schlussbekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666),
- es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 04.11.2025 die Änderung Nr. 44 des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen einschl. der Begründung vom 25.09.2025 mit dem Umweltbericht von September 2025 (sowie diversen Fachbeiträgen als Anlage) beschlossen.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen hatte die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von bis zu 8 Windenergieanlagen unter der Regie und auf Flächen der Stadt Rüthen zum Inhalt. Grundlage dafür ist § 249 Absatz 4 BauGB.

Um für Ausweisung der Windkraftstandorte eine erheblich längere Verfahrensdauer zu vermeiden, sollte dieses Planverfahren ausnahmsweise nach den bislang geltenden Regelungen des BauGB zu Ende geführt werden.

Nach dem Beitrittsbeschluss zur 44. Ä. wurde diese am 11.11.2025 bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung eingereicht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 27.11.2025, Az.: 35.02.75.01-010 die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes **in Teilen** und mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen / Auflagen genehmigt.

Teilgenehmigung

Diese Genehmigung bezieht sich auf den Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplans, **mit Ausnahme von zwei Teilflächen**.

Von der Genehmigung ausgenommen sind die im Flächennutzungsplan für eine Darstellung als sonstige Sondergebiete Windenergie vorgesehenen Sondergebiete SO 3 und SO 4.

Begründung der Teilgenehmigung:

Bei den für eine Sondergebietdarstellung Windenergie vorgesehenen Sondergebieten 3 und 4 mit den geplanten WEA 3 und 4 bestehen raumordnerische Bedenken. Da diese beiden Bereiche somit nicht den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB entsprechen, sind diese von der Genehmigung nach § 6 BauGB auszunehmen.

Der Darstellung des SO 4 steht das Ziel 7.2-1 – „Landesweiter Biotopverbund“ des LEP NRW i.V.m. Ziel 24 (2) – „Sicherung und Entwicklung der BSN“ des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entgegen.

Das SO 4 liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (VB-A-4516, Gewässer- und Talsysteme von Glenne, Lörmecke, Schlagwasser und Langenbergsiepen). Zudem ist dieser Bereich als Biotopkatasterfläche (BK-4516-036, Langenbergsiepen) ausgewiesen. Zurzeit handelt es sich in diesem Bereich zwar um eine aufgearbeitete oder geräumte Kahlfläche (Nadelholz). Schutzziel der Verbundfläche ist aber der Erhalt und die Förderung eines strukturreichen Bach- und Talsystems mit naturnahen Bachverläufen in Grünlandtäler mit Hecken und Gehölzstrukturen, mit Ufergehölzen, Erlen-Moorbirkenwälder, Bruchwälder sowie Auen- und Schluchtwälder. Eine dem Ziel 7.2-1 entsprechende Entwicklung wäre durch die vorliegende Planung nicht mehr möglich. Es bestehen daher raumordnungsrechtliche Bedenken.

In Bezug auf das SO 3 besteht ebenfalls ein Widerspruch der Planung zu Ziel 24 (2) – „Sicherung und Entwicklung der BSN“ des o.g. Regionalplanes insofern, als dieses SO 3 teilweise innerhalb des BSN Nr. 50 „Glenne-Gewässersystem mit Nebenbächen sowie Hoher Stein und Hessenkamp“ liegt.

Das Ziel 24 (2) des Regionalplans beinhaltet neben dem Erhalt auch die Entwicklung der wesentlichen Bestandteile. Eine Beanspruchung der BSN steht der Entwicklungsmöglichkeit dieser Bereiche entgegen. Aus diesem Grund bestehen auch bzgl. des SO 3 raumordnungsrechtliche Bedenken. Eine Vereinbarkeit mit dem o.g. Ziel kann nur hergestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der BSN nicht beeinträchtigt wird. Anders als beim SO 4 erscheint es im Falle des SO 3 möglich, dieses Sondergebiet dahingehend in der Abgrenzung anzupassen, dass eine Überlagerung mit dem BSN vermieden wird, was insoweit empfohlen wird. Dies kann auch im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 249c BauGB (s. unten) erfolgen.

Weiterhin sind die beiden nachfolgenden Auflagen zu beachten:

Auflage 1:

In die Begründung der 44. FNP-Änderung der Stadt Rüthen ist bis zur Bekanntmachung der Teilgenehmigung für die weiteren Sondergebiete eine Auseinandersetzung mit den Zielen 3-1 des LEP NRW i.V.m. Ziel 4 – „Kulturlandschaften“ des o.g. Regionalplanes aufzunehmen.

Begründung der Auflage:

Die Planung liegt in der Kulturlandschaft „Sauerland“ und auf Landesebene im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 21.03 „Arnsberger Wald – Möhnesee, Arnsberg, Kleinstadtlandschaft“. Im Bereich der Planung erstreckt sich der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 21.04 „Arnsberger Wald“.

In der Begründung wird nicht auf den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Landschaftskultur K 21.04 „Arnsberger Wald“ und den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Arnsberger Wald – Möhnesee, Arnsberg, Kleinstadtlandschaft“ eingegangen.

Es ist darzulegen, dass der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Landschaftskultur K 21.04 „Arnsberger Wald“ und der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Arnsberger Wald – Möhnesee, Arnsberg, Kleinstadtlandschaft“ nicht durch die Planungsabsicht beeinträchtigt werden.

Auflage 2:

Für die mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen ausgewiesenen Sondergebiete „Windenergie“ ist gem. § 245f Abs. 3 des BauGB innerhalb von 3 Monaten ein separates Planverfahren zur gleichzeitigen Darstellung eines sog. Beschleunigungsgebietes nach § 249c BauGB förmlich einzuleiten, sofern die Voraussetzung des § 249c Abs. 2 BauGB vorliegen. Hierzu soll das neu in die PlanZVO eingeführte Planzeichen 1.5 „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ Verwendung finden.

Begründung der Auflage:

Am 15.08.2025 ist das Gesetz zur Umsetzung der Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive - (EU) 2023/2413 (RED III) in nationales Recht in Kraft getreten (BGBI. 2025 I Nr. 189 vom 14.08.2025).

Wesentlicher Bestandteil des Artikelgesetzes sind Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Windenergieländerbedarfsgesetzes (WindBG) des Raumordnungsgesetzes sowie des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO).

Für die 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen sind die nachfolgenden Änderungen von Bedeutung:

Werden wie vorliegend im Flächennutzungsplan im Rahmen einer sog. Positivplanung Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG dargestellt, sind diese nun gemäß des neuen § 249c Abs. 1 BauGB, soweit die Voraussetzungen des § 249c Abs. 2 BauGB vorliegen, zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Hierzu wurde in der PlanzVO das neue Planzeichen 1.5 „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ eingeführt.

Für die Darstellung der Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete sind des Weiteren die Überleitungsvorschriften aus Anlass der Einführung des § 249c in § 245f Abs. 3 BauGB maßgeblich.

In Aufstellung befindliche Windenergiegebiete, für die vor dem 15.08.2025 ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans gefasst worden ist, sind noch im laufenden Planaufstellungsverfahren zugleich als Beschleunigungsgebiete darzustellen. Ausnahmsweise kann die Darstellung als Beschleunigungsgebiet in einem separaten nachfolgenden Planverfahren erfolgen. Der Ausnahmetatbestand greift wie im Fall der 44. FNP-Änderung der Stadt Rüthen, wenn die zeitgleiche Darstellung eines Beschleunigungsgebiets nach Einschätzung der Gemeinde zu einer erheblich längeren Verfahrensdauer führen würde.

Das nachträgliche Planverfahren ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verfahrens zur Darstellung des Windenergiegebietes förmlich einzuleiten.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten im Flächennutzungsplan Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen gemäß § 249c Abs. 3 BauGB darzustellen sind. Die Aufstellung der Regeln kann dabei anhand der neuen Anlage 3 zum BauGB erfolgen.

Die in Teilen genehmigte 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen liegt im äußersten Süden des Stadtgebiets Rüthen in der Flur 7 der Gemarkung Kallenhardt.



Die beiden weiß gekennzeichneten Flächen sind von der Genehmigung ausgenommen und behalten ihren bisherigen Status als „Wald“.

Aufgrund der parallel laufenden Bauanträge (nach BImSchG) können die Einzelstandorte der sechs verbleibenden Anlagen einschließlich der notwendigen Zuwegungen, Kranaufstell- und Lagerflächen präzise mit Geodaten verortet werden.

Da es sich um Waldgebiet handelt und nur sehr ungenaue Bezüge zu Grenzen, Waldwirtschaftswegen oder ähnlichem gegeben sind, werden zur genauen Beschreibung der Sondergebietsflächen jeweils die georeferenzierten Eckpunkte definiert.

	Sondergebietsgröße m ²	Lagebeschreibung	Eckkoordinaten der SO-Flächen				
			Nord	West	Ost	Süd	
WEA 1	29819	Langer Berg (Langenbärg)	RW = HW =	460.891,39 5.697.076,90	460.614,60 5.696.961,21	460.929,70 5.696.985,26	460.652,90 5.696.869,57
WEA 2	30023	Langer Berg (Langenbärg)	RW = HW =	460.015,16 5.696.300,09	459.733,73 5.696.196,18	460.049,80 5.696.206,28	459.768,37 5.696.102,37
WEA 5	30023	Wehberg Nähe Schnadstein	RW = HW =	458.483,71 5.695.384,23	458.247,92 5.695.198,74	458.545,54 5.695.305,63	458.309,75 5.695.120,15
WEA 6	30023	Wehberg Hessenknapp	RW = HW =	459.004,38 5.695.848,85	458.792,25 5.695.636,72	459.075,09 5.695.778,14	458.862,96 5.695.566,01
WEA 7	30023	Werwers Plaß	RW = HW =	459.332,12 5.696.664,67	459.155,93 5.696.421,87	459.413,06 5.696.605,94	459.236,86 5.696.363,13
WEA 8	30023	Nuttlarschke Fautwiäg	RW = HW =	459.311,86 5.697.068,08	459.219,11 5.697.037,16	459.406,96 5.696.782,77	459.314,21 5.696.751,86

Sie liegen beidseitig der Landstraße L 776 (Rüthen-Nuttlar) auf den Höhenrücken zwischen den Taleinschnitten Lörmecke im Westen und Faule Siepen im Osten. Auf die vorstehenden (historischen) Lagebeschreibungen wird verwiesen.

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 04.12.2025 die vorstehende Genehmigung / Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg zur Kenntnis genommen und beschlossen, den darin angeführten Auflagen zu folgen, insbesondere für den geplanten „Windpark südlich Kallenhardt“ innerhalb von drei Monaten nach dieser Schlussbekanntmachung ein nachträgliches Planverfahren einzuleiten, in welchem die Standorte der geplanten WEA als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden.

Mit der Veröffentlichung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wird diese wirksam. Die Veröffentlichung erfolgt zudem auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter: <https://beteiligung.nrw.de/portal/ruethen/beteiligung/themen/1020246>

Nach den Überleitungsvorschriften des § 245 f BauGB müssen die Sondergebiete für Windenergieanlagen aus diesem und anderen Verfahren noch als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden. Das erfolgt ausnahmsweise in nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen mit der gemäß Auflage 1 angepassten Begründung (einschließlich Anlage) und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Hochstraße 14 im Fachbereich 3 - Stadtentwicklung, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Planunterlagen sind auch einsehbar auf der Homepage der Stadt Rüthen unter <https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftiger-flaechennutzungsplan>.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rüthen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rüthen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- d) die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- e) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 05.12.2025

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

22. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen vom 05.12.2025

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212) in der z.Zt. gültigen Fassung, des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen vom 02.12.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung hat die Stadtvertretung Rüthen in der Sitzung am 04.12.2025 folgende 22. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen vom 15.06.1992 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr für die Restmüllabfuhr beträgt je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 85,00 Euro.

Die Mindestgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt 212,50 Euro.

§ 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 bleiben unverändert.

Artikel 2

Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

(3) Für jeden zusätzlichen Abfallbehälter für Restmüll und/oder Bioabfall, der über den durch die Stadt Rüthen nach § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung im Einzelfall bestimmten Bedarf hinaus vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer beantragt wird, berechnen sich die jährlichen Benutzungsgebühren wie folgt:

Für Restmüllabfuhr werden je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 71,00 Euro erhoben.
Die Mindestgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt 177,50 Euro.

Für Bioabfallabfuhr werden je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 32,50 Euro erhoben.
Die Mindestgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt 81,25 Euro.

Artikel 3

Diese 22. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 22. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rüthen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 05.12.2025

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rüthen vom 08.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 50 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBI. I, S. 1695) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 47 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der Bundes-Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.6.1980 (BGBI. I 1980, S. 750, 1067) in der zur Zeit geltenden Fassung

und der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat die Stadtvertretung Rüthen am 04.12.2025 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rüthen vom 26.11.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,39 Euro (brutto: 1,49 Euro) je cbm.

Artikel 2

Diese 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rüthen tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, 08.12.2025

gez.
Weiken
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Widmungsverfügung über ein Trauzimmer im Vereinshaus in Hemmern vom 05.12.2025

Nach § 14 Absatz 2 Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsmäßige Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen des Standesbeamten auch Örtlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen.

Diese Trauungsmöglichkeiten stellen eine zusätzliche Dienstleistung der Gemeinden und Städte dar. Die Gemeinde legt generell fest, welche Räume bzw. Örtlichkeiten zum Zwecke der Eheschließung von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden können. Darunter sind sowohl öffentliche als auch private Örtlichkeiten zu verstehen, die zu Trauorten gewidmet werden.

Im Vereinshaus Hemmern, Lindenstraße 2a, befindet sich ein abgeschlossener Raum. Es ist sichergestellt, dass der Standesbeamte während der Eheschließung über diesen Raum allein das Hausrecht ausüben kann.

Die Benutzung dieses Raumes als Trauzimmer ist grundsätzlich nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Aufgrund der Tatsache, dass das Trauzimmer im Vereinshaus Hemmern generell von allen Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden kann, ist der Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 Grundgesetz (GG) gewahrt.

Der Raum wird für die Nutzung als Trauzimmer so hergerichtet, dass die Eheschließung im Sinne des § 14 PStG in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden kann. Auch die ordnungsgemäße Beurkundung ist sichergestellt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Trauzimmer außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes sind somit erfüllt. Deshalb verfüge ich hiermit unter Bezugnahme auf den mich entsprechend legitimierenden Beschluss der Stadtvertretung vom 29.07.2010, dass vorgenannter Raum im Vereinshaus in Hemmern mit sofortiger Wirkung zum Trauzimmer, d. h. zur Außenstelle des Standesamtes Rüthen gewidmet wird.

Im Bereich des Einganges des Gebäudes muss während der dort vorzunehmenden Trauungen sichtbar die Bezeichnung „Stadt Rüthen, Standesamt – Trauzimmer“ angebracht sein.

Ihre Rechte (Rechtbehelfsbelehrung):

Gegen diese vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erhoben werden.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Widmung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Widmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 05.12.2025

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**Bekanntmachung der Höhe der Elternbeiträge für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten der Stadt Rüthen in der Primarstufe ab dem 01.08.2026**

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und der „Randstundenbetreuung“ vom 29.06.2021, zuletzt geändert am 24.08.2023, wird die Höhe der ab 01.08.2026 geltenden Elternbeiträge veröffentlicht.

Elternbeitragstabelle 2026/2027			
Jahreseinkommen	Offene Ganztagsgrundschule	Randstundenbetreuung (bis 13:00 Uhr)	Randstundenbetreuung (bis 14:00 Uhr)
bis 15.000 €	22 €	11 €	16 €
bis 31.000 €	60 €	27 €	38 €
bis 37.000 €	71 €	38 €	49 €
bis 43.000 €	82 €	44 €	55 €
bis 50.000 €	93 €	49 €	60 €
bis 56.000 €	109 €	55 €	66 €
bis 62.000 €	131 €	60 €	71 €
bis 68.000 €	153 €	66 €	76 €
bis 75.000 €	175 €	71 €	82 €
bis 83.000 €	180 €	76 €	87 €
bis 91.000 €	186 €	82 €	93 €
bis 100.000 €	191 €	93 €	104 €
über 100.000 €	219 €	109 €	120 €

Rüthen, den 15.12.2026

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten können beim Amtsgericht Warstein oder dem Justizportal (www.justiz.de) entnommen werden.